

Vorstandsbeschluss vom 15.3.2013

Der Beitrag, welcher bei Beitritt während des Geschäftsjahres zu entrichten ist, errechnet sich aus dem nach § 2 der Beitragsordnung zu entrichtenden Jahresbeitrag, der für jedes bereits vergangene Quartal des Geschäftsjahres um ein Viertel gekürzt wird.

Für das Quartal, in welchem der Beitritt erfolgt, wird die Kürzung um ein Viertel des Jahresbeitrags nur dann vorgenommen, wenn der Mitgliedsantrag nach dem 15. Tag des jeweiligen zweiten Quartalsmonats gestellt wird.

Ausschlaggebend hierfür ist das Antragsdatum.